



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Vermehrter Aufsatz solcher Conclusorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1646.
Dec.

bution- auch andern den *Statum Publicum* concernirenden Sachen die *Majora* gelten sollten.

Artic. 22.

56) Catholici remittiren das *tertium Iudicium* auf *Comitia Imperialia*,

57) Omittunt die Abschaffung der Korbweylischen, Nagenauischen, Schwäbischen und andern dergleichen Land-Gerichte.

N. II.

So viel der Evangelischen letzten Erklärung in puncto *Gravaminum*, Ersten Articuli betrifft, differiret der Herrn Kayserlichen Gesandten jüngst ausgestelltes *Compositions-Project* in nachfolgenden Punkten.

Art. 1.

1) Haben die Catholischen das Verzeichniß etlicher Stiffter und Prälaturen sub lit. A. übergangen.

2) Seynd ausgelassen die Wort: zwischen gesamten Chur-Fürsten und Stän-

1646.
Dec.

hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein Bewenden.

56) Von Begehrung des Dritten *Judicii* könte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen *Conditionibus*, absehen, 1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad *alium locum* transferiret würde, darzu dem Erfürth oder Mühlhausen vorgeschlagen worden. 2) Daß die *Präsentationes Assessorum*, sowohl in *Camera* als auch *Aula Caesarea*, von denen Creyssen geschehen, und 3) in gleicher Anzahl von beyden Religionen; 4) Alles andere, was de *Exemptionibus non admittendis, de Jurisdictione Aulae Caesareae & Justitiae Administratione*, sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gerichtet werde.

57) Um Cassation dieser Gerichte ist nochmahls insändig und ohnablässig anzuhalten.

Der Evangelischen zusammen getragene *Conclusa* über nächst in puncto *Gravaminum* verfaßte *Differentias*.

Salvis primis praeliminaribus,

1) *Ratione formae* ist in acht zu nehmen, daß dieser Vergleich in einen absonderlichen *Recess* nicht könne gebracht werden; sondern müsse, um mehrer *Assuration* willen, dem *Instrumento Pacis* einverleibet seyn, und mit andern *Friedens-Articulis* in gleiche *Versicherung* kommen; wegen des Verzeichniß lit. A. von denen Catholischen einen *Mortification-Schein* zu begehren, oder, wann solcher nicht zu erhalten, könte nochmahls *Contradiction* eingewendet, und selbige dem *Instrumento Pacis* einverleibet werden.

2) Könte gesetzt werden: In allen seinen zwischen gesamten Chur-Fürsten

1646. Ständen des Reichs beyderley Religion gütlich abgehandelt und verglichen.
Dec.

sten und Ständen beyderley Religion, verglichenen Inhalt ic.

1646.
Nov.

3) *Omissa sunt verba: ungeachtet aller Contradiction und Protestation.*

3) Diese Cautela muß nicht allein wiederholt, sondern auch alle Contradictiones und Protestationes, die allbereit eingewendet seyn möchten, ausdrücklich aufgehoben und cassirt werden, ohne exception der Personnen, Ordens-Leute, Religiosen, deren Provincialn, oder wie sie Nahmen haben mögen, als welche, so viel ihrer sich im Heiligen Römischen Reich aufhalten, wie auch deren Generaln, und unmittelbare Obrigkeit, ausser dem Römischen Reich sich befinden, gleichwohl *ratione honorum in Imperio sitorum*, dem Reich und dessen Constitutionibus unterworfen, und zumahl an diesen Vergleich gebunden seyn sollen.

4) In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit ic. ist ausgelassen.

4) Sollte im übrigen sich etwa weiter Streitigkeit ereignen, so soll hierin und sonst zwischen beyden Theilen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, sonderlich aber *vix facti in perpetuum renuntiirt* seyn.

Art. 2.

5) Ist der *terminus à quo* 1624. gesetzt, und *Antegravati* seynd gänzlich präterirt; die Handlung aber nunmehr auf eine *Perpetuität* gesetzt.

5) Die vorgeschlagene *Perpetuität* wäre zu acceptiren, wie auch der *terminus à quo*, d. i. Jan. 1624. zu belieben. Mit denen *Gravatis ante bellum*, darunter Biberach, Dünckelspiel, Nach und Donawerth begriffen, wäre es also zu halten, daß ihnen durch gütlicher Unterhandlung u. Vergleich bey ihgigen Tractaten, oder, da dieses nicht zu erhalten, durch Anordnung gewisser Commissionen oder Arbitros, darbey gleichwohl die Commissarii oder Arbitri von beyden Religionen in gleicher Anzahl erwehlet würden, gerathen, und anjeko *sobald de personis, loco, tempore & modo agendi* eigentliche Abrede genommen werde; die aber bey währendem diesem Krieg, oder aber occasione desselben, gravirt worden, darunter *Egra* mit zu bezeichnen, sollen, wann sie sich jetzt oder zwischen hier, und sechs Monathen, nach publicirten Frieden, bey denen Crantz Obersten und Ausschreibenden Fürsten, da die ihnen abgenommene Güther gelegen, oder ihnen Beschwerde zugezogen worden, angeben, und ihrer Beschwerde Anzeigung thun, in Entsetzung gütlicher Restitution, alsobald durch Mittel der Reichs-Executions-

Vierdter Theil.

E

Ord.

1646.
Dec.

6) Haben die Catholische der Evangelischen *Inmediat*-Stifter specificirt, und darunter Halberstadt, jedoch *cum conditione*, benennet; Minden und Osnabrück aber *præterit*.

7) Brauchen Catholici diese Wort: wieder den Geistlichen Vorbehalt eingezogen.

8) Ist omittirt: Daß die *Restitutio plenariè & purè*, vermittelst Aufhebung aller Urthel, *Decreten*, *Transactionen* u. geschehen solle.

9) Omittus punctus *Restitutionis* Herr Pfalz-Grav Ludwig Philipps Fürstlichen Gnaden.

Art. 3.

10) Haben die Catholische übergangen, was die Evangelischen *de norma Legis, Judicis, Processus & Judicii* gesetzt.

1646.
Dec.

Ordnung restituirt, und in vorigen Stand gebracht werden.

6) Diese Specification kan keine statt haben, sondern es ist bloß auf gedachten terminum zu sehen; Osnabrück aber, als welches sonst ausser den terminum fällt, expresse zu excipiren, dieweil albereit 1540. ein Evangelischer Bischoff, nemlich Herr Graf *Franciscus* von Waldeck, so die Evangelische Religion in dieses Bistum eingeführet, alhier gewest, dahero die Catholischen gar keinen prætext auf dieses Stiff haben können, sintemahl der vermeynte Geistliche Vorbehalt erst Ao. 1555. von denen Catholischen erfunden worden, welcher nur *de futuris casibus* redet, zudem die Evangelischen ohne diß niemahln darin verwilligt; und seynd die Herren Königlich Schwedischen Gesandten mit besondern Fleiß zu bitten, über dieser Exception fest zu halten, zumahl erst 1623. der löbliche Fürst und Bischoff Herr *Philipp Sigismund*, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verstorben; und denen Catholischen mit Acceptation des Jahrs 1624. und in diesem gangen Articul, sehr viel nachgegeben wird.

7) Den Geistlichen Vorbehalt haben die Evangelischen niemahls approbirt, und ob sie schon anjeko um Friedens willen geschehen lassen, daß die Catholischen Bischöffe, wann sie zur Augspurgischen Confession treten, von ihren Stiffen abtreten müssen; so sagen sie doch darum nicht, daß es recht sey; Dahero diese und alle andere Arten zu reden, dardurch denen Evangelischen einige Ungebühr beygemessen und dahin ausgedeutet wird, ob geben die Catholischen aus Gutwilligkeit nach, wir keinesweges einräumen können.

8) Ist billig darbey zu bestehen, daß die *Restitutio plenariè & purè* erfolgen, auch alle wie drige Urthel, *Decreta*, *Transactiones* und dergleichen, cassirt werden möchsten.

9) Bleibet bey dem Evangelischen Aufsat.

10) Weil es nunmehr auf eine Perpetuität verhandelt wird, kan dieser Punct wohl aussen bleiben.

ii)

ii)

1646.
Dec.

11) Wiederholen Catholici ihr *Reservatum Ecclesiasticum*: aber, daß die Evangelischen dergleichen *Reservatum* ihres Theils auch haben solten, sagen sie nicht.

12) Das im Evangelischen Aufsatz vorgeschlagene *Vitalitium*, wann ein Geistlicher zu ein- oder anderer Religion tritt, ist aussen gelassen.

13) *Restitutionem in integrum* der Evangelischen Stifter, setzen zwar Catholici; aber sie lassen aus die Wort: *tam in Politicis quam in Ecclesiasticis*.

14) Item, omittiren sie die Wort: *denen Juribus Capitulorum unabdrückig*.

Artic. 4.

15) Omittunt Catholici die nothwendige *Restrictiones* der *Statutorum*.

16) Hingegen wollen sie *Jura Episcopalia Evangelicorum* restringiren.

Artic. 5.

17) Brauchen Catholici diese Worte: *überlassenen Erz-Bistumen, Bistumen* u.

18) Haben die Catholische ausgelassen die Worte: *qualifizierte Personen* u.

19) Auf vermengten Stiftern wollen Catholici, daß das erledigte *Canonizat illius* Religionis homini conferirt werde, *cujus Religionis* derjenige gewesen, so gestorben.

20) Omittunt Catholici: *Menses Papales, Annatas, Jura Pallii, Confirmationum, aliasque Papales Præsentiones* & Col.

11) Gleichwie die Catholischen ihr *Reservatum Ecclesiasticum* bedinget; also müssen auch die Evangelischen, *jure reciproco*, ein *Reservatum* haben.

12) Dieses könnte man endlich wohl fallen lassen.

13) Diese Wort können ohne mercklichen Präjudiz bey dem puncto *Restitutionis* nicht aussen gelassen werden.

14) Diese Wort bleiben gleichfals nicht unbillig.

15) Dieser *Restriction* halben bleibet man beym vorigen Aufsatz.

16) Diese *Restriction* ist billig aussen zu lassen.

An statt des Wortes: *Überlassenen*, ein anders zu gebrauchen, so kein *Preca-rium* importirt.

18) Zu setzen: *denen Statutis und Observanz gemäß qualifizierte Personen*.

19) So viel Catholische oder Evangelische *Capitulares* Anno 1624. den 1. Januarii. auf denen vermengten Stiftern sich befunden, solten auch hinführo verbleiben; jedoch wann an einem oder andern Ort anjeho mehr Evangelische und Catholische *Canonici* wären, als Anno 1624. solten sie bey ihren *Præbenden* dergestalt gelassen werden, daß, wann einer von solchen Catholischen *Supernumerariis* abgehet, so lang Evangelische *surrogiret* werden, in gleichen wo der Evangelischen anjeho mehr seyn, so lang Catholische an der abgehenden Stellen kommen, biß die Zahl von beyden Theilen *complirt* werde, wie sie Anno 1624. gewest. Und wann es auf dieselbe Anzahl wieder gerathen, so wäre alsdann auf Abgang eines Catholischen ein Catholischer, und auf Abgang eines Evangelischen ein Evangelischer *zurrogiret*.

20) *Mensium Papalium*, wie auch der *Annaten, Jurium Pallii, Confirmationum*, und daß dieselbe auf Evangelischen Stiff-

1646.
Dec.

1646. *Collationes, ad quascunque Dignitates &*
Dec. *Prælaturas.*

Stifttern keine statt haben solten, ist in spe-
cie zu gedencken.

1646.
Dec.

Artic. 6.

21) Bey der *Titulatur* der Evange-
lischen *Erz- und Bischöffen*, übergehen
die *Catholischen* die *verba*: jedoch ih-
rem *Stand, Dignität und Recht un-*
nachtheilig.

21) Die *Worte: Ihrem Stand und*
Dignitäten unmachttheilig ic. wären zu
behalten; das *Wort: Rechte*, aber auf-
sen zu lassen.

22) Sehen die *Catholische* einen aus-
drücklichen *Unterschied* unter denen *Stift-*
tern, wo die *freye Wahl* noch in *usu*, und
welche zu *Cammer-Gütern* gemacht,
oder sonst in ihrem *Statu* verändert wor-
den, und also von andern *Reichs-Fürsten*
in *Comitiis* vertreten worden.

22) Diese *Differenz* ist um allerhand
Ursachen willen aussen gelassen.

23) *Omissa sunt verba: qualificirte*
Personen, denen *Foundationen* und *Her-*
kommen gemäß.

23) Diese *Wort* bleiben stehen.

24) Wird von denen *Evangelischen Erz-*
Stifttern doppelte *Lehen-Tax* begehret.

24) In *Ansehung*, daß man weder *An-*
naren noch *Jura Pallii* entrichtet, könte
1² *Lehen-Tax* verwilliget werden.

25) Brauchen *Catholische* das *Wort:*
Auldigung pro Temporalibus.

25) Für diese *Wort* wäre nochmahls zu
setzen: geleistete *Reichs-Lehen-Pflicht*
mit denen *Regalibus* und andern *Zug-*
nüssen.

26) Geschiehet der *Crays-Tage Er-*
wehnung, daß die *Evangelischen Erz- und*
Bischöffe hierauf auch beschrieben werden
solten.

26) Der *Crays-Tage* ist unndthig zu
gedencken, weil die *Evangelischen Erz- und*
Bischöffe unstreitig *bishero* denselben be-
gewohnt.

27) Schlagen die *Catholische pro Ses-*
sione Evangelicorum, Tertium Locum vor.

27) Seynd *zuförderst* der *Herren Kön-*
niglich-Schwedischen Abgesandten Gedan-
cken hierüber zu vernehmen: im *Fall* aber
große *Difficultät* hierüber entstehen solte,
ist *per Majora* dafür gehalten, daß man
den *tertium locum*, wie er *jetzo* vorge-
schlagen worden, wohl *acceptiren* könte.

28) Seynd die *Irungen* ausgelassen,
zwischen den *Herren Erz-Bischöffen* zu
Magdeburg und *Salzburg*.

28) Zwischen *Magdeburg* und *Salz-*
burg könte eine *Alternation* vorgeschla-
gen, und der *Herr Erz-Bischöfliche* *Mag-*
deburgische *Gesandte* darüber vernommen
werden.

29) Begehren die *Catholischen*, daß
alle ihre *Bischöffe* erst *voctiren* sollen, ehe
ein *Evangelischer Bischoff* aufgerufen
wird.

29) Wenn *tertius locus acceptirt*
werden solte, wäre im *voctiren* diese *Ord-*
nung zu halten: daß, wann *erstlich* ein *Ca-*
tholischer Geistlicher, und nach demselben
jemand auf der *weltlichen Banck* *voctirt*,
alsdann *allezeit tertio loco*, einer von den
Evangelischen Erz- und Bischöffen sein
Votum ablegen solte.

30) Wenn

1646.
Dec.

30) Daß die Evangelische Erz- und Bischöffe allezeit Dom-Herren mitnehmen und schicken sollen.

31) Die Catholischen wollen freyen Zutritt haben auf Evangelisch vermischten Stifftern; aber keine Reciprocaction admittiren. Sie übergeben auch die Claulal, von Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularen und Canonicorum.

32) Auf vermischten Stifftern reserviren ihnen die Catholischen das *Exercitium Publicum* ihrer Religion simpliciter.

Art. 8.

33) Stellen die Catholische *pluralitatem Beneficiorum* auf Päpstliche Dispensation.

Art. 9.

34) Wegen der *Mediat-Stiffter* wollen die Catholischen auch auf ewig handeln, sie lassen aber bald anfangs aussen, das Wort: Kirchen, und die claulalam *extensivam*: wie die Rahmen haben, oder *ritulirt* werden können oder mögen.

35) Pro verbis: Evangelische Churfürsten und Stände samt und sonders; haben die Catholischen gesetzt: Die Augspurgische *Confessions-Verwandte* &c.

36) Catholici omittunt totum contextum, à verbo: verbleiben &c. usque ad verba: Sieder Anno 1621. darunter sie dann auch die Pfandschafften præterit.

1646.
Dec.

30) Wen Evangelische Erz-Bischöffe und Prälaten schicken wollen, haben sie sich jedesmahls mit ihren Capitulis und Conventen zu vergleichen.

31) Wegen des Zutritts zu vermischten Stifftern muß es mit den Evangelischen Stifftern anderst nicht, als mit den Catholischen gehalten; wegen der Anzahl aber Capitularium & Canonicorum, kan dieses in acht genommen werden, was daroben num. 19. gemeldet.

32) Auf dergleichen vermengten Stifftern wird denen Catholischen Canonicis das *Exercitium Religionis* eingeräumet, wo es Anno 1624. öffentlich hergebracht und in Übung gewest.

33) Hierüber ist der Königlischen Schwedischen Herren Gesandten Meinung zu erkundigen, und ihnen zu remonstriren, was solche Dispensation im Römischen Reich für Gefahr mit sich bringe.

34) Daß die Catholischen auf ewig auch der *Mediat-Stiftungen* und Geistlichen Güter halben, sich vergleichen wollen, stünde zu acceptiren, und wäre auch dißfalls auf die Possession des 1sten Januarii Ao. 1624. bloß und allein zu sehen, ungeachtet der *Rerum Judicatarum, Decisarum, Transactarum &c.* Die ausgelassene Wort und Claulal muß behalten werden.

35) Die ausgelassene Wort zu behalten.

36) Denen hiebevör verpfändeten Reichs-Städten und Unmittelbahren Communen stehet ihre eigene Reluicion jederzeit frey und zuvor; Sobielt aber die Reichs-Pfandschafften betrifft, die Churfürsten und Stände über 100. und mehr Jahr inen gehabt, welche vel contra Pacta vel

1646.
Dec.

1646.
Dec.

contra Privilegia, oder aber Religionis intuitu, oder auch ohne ordentliche Erkänntniß Rechts, denen Inhabern entzogen worden, wie denen Städten Lindau, Weissenburg am Nordgau u. Schweinfurth wiederfahren, sollen denen Entsetzten, gegen Wiederbezahlung des empfangenen Pfand-Schillings plenarie, sammt denen Documentis und allen, was damit apprehendirt, wieder restituirt, und ihnen ohne vorhergehende Rechtliche Erkänntniß ihrer habenden exceptionen, ferner keine Ablösung zugemuthet, sondern, wann auch gleich nach gestalt der Sachen, auf die Re-lution gesprochen würde, sollen doch solche Pfande einem andern weder eigenthümlich, noch Lebens- Pfands- Administrations- oder anderer gestalt nicht eingeräumet; sondern den vorigen Besitzern vor andern gelassen werden. Dergleichen sollen auch die Pfandschafften, die ein Stand von dem andern hat, und über Menschen Bedencken besitzen, ohne vorhergehende Erkänntniß über des Inhabers Exceptionen, nicht abgelöst, sondern, so solche Pfandschafften, oder was vor Pfandschafften angegeben worden, durante hoc bello, oder absque pravia causa cognitione, mit oder ohne Erlegung des Pfandschillings, occupirt worden, sollen zugleich mit allen abgenommenen Documentis, an vorige Inhabere plenarie remittirt werden: Wenn auch inskünftige einigem solchen Pfandes-Inhaber, gegen Empfang des Pfand-Schillings abzutreten, definitiv anferlegt, und die Sentenz kraft Rechts erlangen, wie auch, wenn die Inhabere der Reichs-Pfandschafften gütwillig löskündigen, oder nach zuerkannter Abtretung, sich der Rätzerhaltung nicht gebrauchen wolten; So sollen die Unterthanen in solchen Reichs-wie auch der zwischen Ständen contrahirten Pfandschafften, bey dem Exercitio Publico Religionis, wie sie es Anno 1624. den 1. Januarii gehabt, gelassen, und ihnen weder an Kirchen, Schulen, und darzu gehöri-gen Einkünften einiger Eintrag zugezogen, auch so etwas dergleichen geschehen, solches in vorigen Stand hinwieder gesetzt werden.

37.) Omissa verba: Mit oder ohne Process. &c.

37.) Diese Worte bleiben billig stehen.

38.) Bedencken nur des Passauischen Ver-

38.) Dem Passauischen Vertrag ist das omit.

1646. Vertrages, und nicht des Religion-
Dec. Frieden.

omittirte Wort; Religion-Frieden, in al-
le Wege beyzusetzen.

1646.
Nov.

39.) Excipiren Sie die Stiftungen, so
extra Territorium occupantium gelegen,
und in specie, acht Württembergische
Clöster.

39.) Die von den Catholischen gesetzte Ex-
ception ist ganz gefährlich, derentwegen sie
billig anzulassen, sonderlich aber des Her-
ren Herzogs zu Württemberg Fürstlichen
Gnaden treulich zu assistiren, darmit die-
selbe plenarie restituir werden, und bey
dero Closter-Gütern ruhiglich verbleiben
mögen.

40. Die Pfandschafften zum andern
mahl übergangen.

40.) Bleibet bey dem, was oben No.
36. zu finden.

41.) Die Herren Catholischen lassen auf-
sen, was von Evangelischen wegen der *Pre-
cum Primariarum, Mensium Papali-
um & Extraordinariorum* gesetzt worden.

41.) Man bleibe diesfalls bey der Eo-
angelischen Endlichen Erklärung.

42.) Auf der Evangelischen reservati-
on die *Jura Presentationis, Confirma-
tionis & reliqua*, betreffend, antworten
Catholici dubitative.

42.) Man lässet es ebenergestalt bey
dem Evangelischen Aussatz hierinnen be-
wenden.

Art. 10.

43.) Betreffend die Reichs Ritter-
schafft.

43.) Bleibet bey dem Evangelischen Auf-
satz, ausser, daß zu Verhütung allerhand
disputats, bey den Worten: Reichs-Rit-
terschafft ic. zu setzen; In Schwaben,
Franken, und am Rheinstrohm.

Art. 11.

44.) Die Evangelischen Frey- und
Reichs-Städte haben bey dem, sie in
particulari concernirenden Articul
nachfolgendes zu erinnern, und zu bitten:

44.) Articul die Evangelischen Frey-
und Reichs-Städte in particulari con-
cernirend. Und obwohl unter denjenigen,
was von Ständen des Reichs insgemein
hierin geordnet, die Frey- und Reichs-Städte,
als unzweiffentliche Mit-Stände, nicht
weniger begriffen, als wann sie mit nah-
men jedesmahls genennet wären; so ist doch
zu Benehmung alles Zweiffels, vorgesezte
General-Convention ausdrücklich da-
hin erläutert, daß ermelte Frey- und Reichs-
Städte samt und sonders, gleicher gestalt,
als andere hohere Stände des Reichs, bey
völligem Inhalt des Religion-Friedens
und gegenwärtigen Vergleichs unbetrübt
gelassen, und aller deroeselden benefici-
en, nicht nur in ihren Ringmauern, son-
dern auch außershalb derselben, und sonst
allenthalben in Ihren Gebiethen, und auf
Ihren, obgleich unter anderer Stände bloß-
sen Criminal-Jurisdiction, Cent- oder
Frey seßhafften Untertanen hinführo und
bis

1.) Daß sie der gefreyten Reichs Ritter-
schafft nicht nach, sondern stracks auf den
von Mediat-Gütern handlenden Sum
gesetzt werden.

2.) Weil im So. Und dann solle ic.
Durch die Worte: allein und kein an-
derer, als derselben *Religions-Exerciti-
um* haben, die Restitutio dergestalt re-
stringirt, daß, wo es bey dem blossen Buch-
staben verbleiben sollte, gar wenig Eoan-
gelische Städte sich deroeselden zu erfreuen
haben würden, (weil in den meisten die
Catholischen, in denen darinn gelegenen
Stifftern ihr *Exercitium Religionis*
haben) daß demnach selbige auf die Maas
und Weise, wie von den Evangelischen
Frey- und Reichs-Städten in jetzigen ih-
rem Project geschehen, erläutert werden.

1646.
Dec.

3.) Daß die Cassatio Rerum Judicatarum nicht auf diejenige Sachen allein, welche in contumaciam ergangen, eingeschränkt, sondern bey vormahls gesetzter Generalität, und zwar um so viel mehr gelassen werde, weil in denen submittirten Sachen, der Catholischen ungleiche Interpretationes des Religion-Friedens, daraus, wie sie selbst segen, diese noch schwebende Kriegs-Empfahrungen ihren Ursprung guten Theils genommen haben, eben so wohl im übrigen Sachen mit unterlauffen, und also nichts besonders darinn statuirt, noch die Stadt Ulm von der Restitution excipirt werden kan, wo anders selbige pura, plenaria & universalis seyn solle.

4.) Daß an statt der Wort: vor und in Anno 1624. künftig disputat dadurch zu präcaviren, es lediglich bey dem 1. Januarii 1624. gelassen werde.

5.) Ingleichen daß die Worte: Denen Catholischen Bürgern ic. usque ad verba: In denen Häusern ic. als gar zu weit aussehend, um Gleichheit zu erhalten, in die Schranken des 1624. Jahrs eingeengt werden.

6.) Daß der Jus. Sonderlich bey denen wieder die Stadt Ulm ic. aus obangezogener Ursach ausgelassen werde.

7.) Wie nicht weniger Jus. Wo aber bishero ic. weil sonst den Reichs-Städten das aus dem Religion-Frieden competirende und eingangs gestandene Jus Reformandi &c. hierdurch wieder benommen und entzogen wird.

8.) Sowohl auch, was wegen der Stadt Nach gedacht, mit deren Evangelischen Bürgerschaft es bey dem in Anno 1611. durch Unterhandlung gewisser Commissarien getroffen, und in Anno 1612. von des Reichs Vicario bestätigtem Vergleich zulassen, allerdings aber sie in den Stand, darinn sie sich vor der Turbation befinden hat, hinwieder zu stellen wäre.

9.) Daß die Wort: Und selbigen keiner andern Lands: Fürstlichen Obrigkeit unterworfen ist ic. in etwas geändert und erläutert werden.

10.) Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, aus denen bekannten und in offenen Druck gegebenen Fundamentis, von dem termino Restitutionis nicht ausgeschlossen werde.

11.) Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Biberach, und Dünkelspühl, weil sie

bis zu endlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten, gemessen; Und demnach, sie seyn einer oder beyder Religion zugehan, als weit sie den 1. Januarii 1624. in Besig Gelt und Weltlicher Sachen annoch gestanden, oder von derselben Zeit an, in possessionem wieder kommen, darbey auch förders ungehindert alles dessen, was darwieder, vor oder nach, in und außershalb Gerichts, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Mandaten, Urtheiln, Paritorien, Executionen und dergleichen, ergangen und geschehen, ruhig gelassen, was ihnen seit der Zeit, an freyer Uebung der Religion, deswegen, oder an denen vor oder nach dem Passauischen Vertrag und darauf erfolgtem Religion-Frieden, in ihre Gewähr gekommenen Geistlichen Gütern und Gefällen, sie haben Nahmen wie sie wollen, desgleichen an Reichs-Pfandschafften, Raths, und andern Ehren-Stellen, Aemtern und Diensten, mit oder ohne recht entzogen, oder vermittelst Einführung Geistlicher Ordens-Leute, und sonst neuerlich aufgebürdet, oder zum wenigsten unterstanden worden, ohne Verzug und Aufenthalt restituirt, und in den Stand, darinn es den 1. Januarii 1624. in Sacris & Profanis jeder Orten gewesen, vollkömmlich wiederum gerichtet, sie ferners darinnen nicht turbirt, noch in einigerley Weise deswegen angefochten und bekümmert, sondern kräftiglich dabey gehandhabt und geschirmet; Nicht weniger diejenigen, darinn kein ander als der Augspurgischen Confession Exercitium Publicum in Anno 1624. juxta formam & morem ejusque Reipublicae, bestellt gewesen, in allen Religions-Sachen, und was demselben anhängig, andern höhern Ständen durchgehends gleichgehalten.

Die der Augspurgischen Confession zugehörige Bürgerschaft zu Augspurg, nicht allein wegen des freyen Exercitii Augspurgischen Confession, sondern auch ihrer Ao. 1624. eingehabten Kirchen, Schulen, Hospitalien, milden Stiftungen, wie nicht weniger bey dem Stadt Regiment und andern Aemtern, Diensten und Stellen, und was deme allen anhängig, mit Aufhebung des Lewenbergischen Accords, in den Stand bemeltes 1624. Jahrs plenarie gestellt, und fürters eine billigmäßige Gleichheit in Politicis, sowohl daselbst als auch zu Ravenspurg, Kaufhausern, Biberach und Dünkelspühl zwischen

1646.
Dec.

1644
Dec.

mehr in Politicis als Ecclesiasticis, gleichwohl inuitu Religionis vor dem termino gravirt, und von Rath und andern Ehrenstellen removirt worden, gleicher gestalt ohne Weitläufigkeit und Kosten in pristinum gestellt, und fünffig daselbst, wie auch zu Augspurg, Ravenspurg und Kaufbäuern eine billigmäßige Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten in Politicis gehalten werde.

12.) Daß die in fine istius Si. gesetzte und auf ein infinitum zielende reciprocation weiter nicht extendirt werde, als auf benannte Städte, zum Fall die Catholischen daselbst, wieder vermuthen, vor Anno 1624. beschwehrt seyn sollten.

Art. 12.

45) Repetiren die Herren Kayserlichen ihr voriges de Subditorum Emigratione necessaria, wo keine Pacta seyn.

45) Der Herren Catholischen Unterthanen die jeso Evangelisch sind, und ihre descendentes, sollen der Religion halber aus dem Lande zu ziehen nimmermehr gezwungen werden; Damit aber eine Gewisheit sey, welche Unterthanen und ihre Nachkommlinge unter diese Regul zu setzen, so soll gedachten Evangelischen Unterthanen 2. Jahr beraumet seyn, von Zeit des publicirten Frieden an zu rechnen, in welcher Zeit sie entweder coram Notario & Testibus, oder bey ihrer Obrigkeit sich angeben, und die Obrigkeit, oder requirirte Notarii schuldig seyn sollen, ihnen Recognition und Schein ihrer Confession zu geben, die aber nach diesen 2. Jahren, über kurz oder lang, zur Evangelischen Religion treten, wie auch denjenigen Evangelischen, so durch Erbfälle, Heyrath oder anderer gestalt in Catholische Landen kommen, soll zu Verkaufung ihrer Güther 15. Jahr verstatet, und, wenn sie verkauffen, kein Abzug-Geld von ihnen begehrt werden; wollen sie aber nicht verkauffen, so sollen sie zwar nach Verlauff dieser 15. Jahr, aus dem Lande zu ziehen schuldig, dabey aber befugt seyn, ihre Güther durch Catholische Haushalter zu bestellen, auch ohne sonderliche Erlaubnis und Paß ab- und zuziehen, und so oft es von Noth, einen Monath lang auf solchen Güthern zu verbleiben. Bedachte 15. Jahr sollen ihren Anfang nehmen von dem Tag, da einem jedwedem das

Vierdter Theil.

Præceptum Emigrationis zum dritten mahl

sehen beyderseits Glaubensgenossen gehalten, die der Augspurgischen Confession zugethane Bürgerschaft zu Nach beydem in Anno 1611. durch Unterhandlung gewisser Commissarien getroffenen und in Anno 1612. von des Reichs Vicario besterigtem Vergleich gelassen, allerdings aber in den Stand, darinn sie sich vor der Turbation befunden, hinwegwiederum gestellt.

Schließlich die in Reichs-Städten von einer-oder beyden Religionen liegende Catholischen Immediat- und Mediat-Stifter, Clöster, Commendureyen, Hospitalien &c. nicht verändert, noch entsezt, oder anderwärts beschwehret, sondern in den Stand, darinn sie sich Anno 1624. befunden haben, active & passive, ohne einige Exrenzion und änderung gelassen werden sollen.

1646
Dec.

1646.
Dec.

46) Omittunt die Mittelbahren Grafen, item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, sowohl die Unterthanen und Angehörigen in denen Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Verden, Paderborn, Fulda und Eichsfeld; Jedoch setzen sie zulezt, wo zwischen denen Ständen und Unterthanen Pacta und Vorkommnisse wären, sollte es darbey verbleiben.

47) Ist fast das vorige wiederholtet.

mahl infinituirt wird, und das Edictalische allgemeine Geboth hierum nicht statt haben, auch im übrigen dabey verbleiben, was der Unterthanen halben, Art. 15. der Evangelischen Endlichen Erklärung bedingt worden.

Was denn die Bürger und Einwohner in denen Reichs - Städten und dero selben Unterthanen betrifft, bleibet es ins künfftig bey dem Zustande des verglichenen Termini. Gleicher gestalt solle es auch mit denen Catholischen Unterthanen in denen Evangelischen Landen gehalten werden.

46) Die Mittelbahren Grafen, Freyherrn und vom Adel, imgleichen die Städte Erfurth, Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Duderstadt, Höfster, wie dann auch andere Städte, Communen und Unterthanen der Stifter Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Paderborn, Fulda, Corvey und auf dem Eichsfeld, sollen in den Stand, darinnen sie Anno 1624. gewesen, in Politicis & Ecclesiasticis völlig gesetzt, und so wenig der Religion und dessen publici Exercitii, als der Zeit eingehabter Kirchen, Schulen und dero selben Jurium haben, und was davon dependiret, nimmermehr angefochten werden. Wo auch die vom Adel, Städte und Unterthanen hierüber noch mit gewissen Pactis versichert seyn, bleiben solche billig in ihrer validität, die Pacta aber, Vergleichung und Anordnung, so der Observanz und Possession des 1624. Jahres zuwieder lauffen, sollen gänzlich cassiret und aufgehoben werden.

47) Wegen der Kayserlichen Erb-Unterthanen, weiß man sich des Vorschlags, so die Herren Kayserlichen gedencen, daß er von denen Evangelischen gethan sey, nicht zu entinnen, sondern es verbleiben die Evangelischen bey ihrem vorigem petito, und sind deshalb die Herren Königlich Schwedischen Plenipotentiarii zu ersuchen, das beste bey diesem Christlichen Wercke fürwenden zu helfen. So wäre sich auch der Fürsten und Stände in Schlesien, und der Stadt Breslau, auf Maaß und Weise des Evangelischen Aufsatzes, treulich anzunehmen.

1646.
Dec.

48) Die

1646. Dec. 48) Die Salzburgische Restitution ist gang aussen gelassen.

48) Diese Restitution ist ferner eysrig zu urgiren. 1646. Dec.

Art. 16.

49) Omisium verbum; Afferlehen; item Cent-Gerichte und in übrigen unterschiedlichen transponirt und verändert.

49) Blicke bey vorigem Evangelischen Aufsatz, ausser daß die Clausul: Wie es durch *Pacta* und *Lebens-Investituren* versehen, wohl *omittirt*, und anstatt 1621. der *Terminus* 1624. gesetzt werden könne. Wo das *Territorium* streitig ist, soll es so lang, bis diese *quæstio* in *Possessorio* & *Peritorio* erörtert und entschieden, in dem Stand gelassen werden, wie es Anno 1624. den 1. *Januarii* gewesen.

Art. 17.

50) Diesen Articul haben die Catholischen gang übergangen.

50) Ist *pro concessio* anzunehmen, und daher bey dem Evangelischen Aufsatz zu beharren.

Art. 18.

51) *Catholici repetunt priora.*

51) Blicke bey der Evangelischen Endlichen Erklärung; Jedoch mit dem Erbietzen, daß denen Catholischen, wo sie Zehenden oder Pächte zu fordern, durch die Evangelische Obrigkeit jedesmahl durch schleunige Hülfss-Mittel an die Hand gegangen werden soll. Ebener gestalt soll sich auch die Catholische Obrigkeit gegen die Evangelischen in solchen Fällen bezeigen.

Art. 19.

52) Sehen die *Catholici*: wann Zweifel vorfällt, daß darinn auf *Reichs-Tagen*, *per amicabilem Compositionem* soll gehandelt werden.

52) Dem Wort: *Reichs-Tag* *re. adendum*: oder sonsten *re.*

53) *Constituunt non solum Cameram, sed & Aulam Cesaream, Judicem*, wann einer oder der ander einige Ueberfahung wieder diese Constitution begehen würde.

53) Blicke dißfalls bey dem Evangelischen Aufsatz.

Art. 20.

54) *Paritatem Deputatorum remittunt Catholici ad Comitata.*

54) Die *quæstio* An? wegen *Parität* der *Ordinari-Deputirten* von beyden Religionen, sey bey diesen *Tractaten* zu erledigen; was für *Stände* aber dazu zu nehmen, auf künftigem *Reichs-Tag* sich zu vergleichen.

Vierdter Theil.

D 2

Art.

1646.
Dec.

Art. 21.

55) Catholici begehren, daß in *Contribution*-auch andern den *Seatum Publicum* concernirenden Sachen die *Majora* gelten sollen.

Art. 22.

56) Catholici remittiren das *Tertium Judicium* auf *Comitia Imperialia*.

1646.
Dec.

55) Was die mehrern Stimmen betrifft, hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein bewenden.

56) Von Begehrung des Dritten *Judicii* könnte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen *Conditionibus*, absehen:

(1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad *alium locum* transferirt würde, darzu dann Erffurth auf gewisse Maas ernennet und vorgeschlagen.

(2) Daß die *Præsentationes* hinführo von den 10. Crayßen, und zwar einem jeden Crayß *conjunctim* von allen Ständen geschehe.

(3) Die Anzahl der *Assessorum* zu vermehren, und aus jedem Crayße 5. *Assessores*, jedoch dergestalt zu præsentiren, daß darunter allemahl die *parität* von beyden Religionen beobachtet, und fürterhin beständig erhalten werden möge; Und könnte überdieß einem jedwedem unter denen Herren Chur-Fürsten, jedoch *salva paritate Religionis*, noch einen *Assessorem* zu præsentiren frey gestellet werden.

(4) Daß die *Concurrentia Aulae Caesareæ* ganz aufgehoben werde, außer der *Causarum Fractæ Pacis, & salvo Reservato Feudorum Regalium*.

(5) Daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath gleichergestalt mit *paribus utriusque Religionis* besetzt, und die *Præsentatio* von denen Crayßen geschehe, auch alles andere, was de *Exemptionibus non admittendis, Jurisdictione Aulae Caesareæ & Justitiæ Administratione* sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gestellet werde.

Salvo jure &c.

§. VI.

Evangelici
exhibiren
den Schweden
ihre Differenz-Pun-
kten.

Alldieweil nun der Kayserliche *Plenipotentiarius Volnar*, am 26ten Decem-ber zu Snabruück wieder angelangt war, auch der Kayserliche *Principal-Gesandte*

Graf von Trautmansdorf, nicht weniger der Französische *Gesandte Comte d'Avaux*, nebst dem *Venerianischen Mediatore* täglich erwartet wurden, mithin